

Empfehlungen
zur
Neufassung
der
GemHVO Rheinland-Pfalz

- Stand 29. Juni 2005 -

GemHVO

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt Haushaltsplan

- § 1 Haushaltsplan, Anlagen zum Haushaltsplan
- § 2 Ergebnishaushalt
- § 3 Finanzhaushalt
- § 4 Teilhaushalte
- § 5 Stellenplan
- § 6 Vorbericht
- § 7 Haushaltsplan für zwei Jahre
- § 8 Nachtragshaushaltsplan

Zweiter Abschnitt Planungsgrundsätze

- § 9 Allgemeine Planungsgrundsätze
- § 10 Investitionen
- § 11 Verfügungsmittel
- § 12 Kosten- und Leistungsrechnung
- § 13 Weitere Vorschriften für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen

Dritter Abschnitt Deckungsgrundsätze, Haushaltsausgleich

- § 14 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 15 Zweckbindung
- § 16 Deckungsfähigkeit
- § 17 Übertragbarkeit
- § 18 Haushaltsausgleich

Vierter Abschnitt Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

- § 19 Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen
- § 20 Anwendung der Landeshaushaltsordnung
- § 21 Berichtspflicht
- § 22 Vergabe von Aufträgen
- § 23 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 24 Kleinbeträge

Fünfter Abschnitt Zahlungsabwicklung

- § 25 Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung
- § 26 Örtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

Sechster Abschnitt Buchführung

- § 27 Zweck der Buchführung, Buchführungspflicht
- § 28 Buchführung
- § 29 Sicherheitsstandards
- § 30 Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

Siebenter Abschnitt Inventar, Ansatz- und Bewertungsvorschriften

- § 31 Inventar
- § 32 Inventurvereinfachungsverfahren
- § 33 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 34 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten
- § 35 Abschreibungen
- § 36 Rückstellungen
- § 37 Rechnungsabgrenzungsposten
- § 38 Zuwendungen, Ertragszuschüsse, Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich
- § 39 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
- § 40 Kostenüber- / Kostenunterdeckungen
- § 41 Bilanzierungsverbote
- § 42 Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften bei Betrieben gewerblicher Art

Achter Abschnitt Jahresabschluss

- § 43 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung
- § 44 Ergebnisrechnung
- § 45 Finanzrechnung
- § 46 Teilrechnungen
- § 47 Bilanz
- § 48 Anhang
- § 49 Rechenschaftsbericht
- § 50 Anlagenübersicht
- § 51 Forderungsübersicht
- § 52 Verbindlichkeitenübersicht
- § 53 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Neunter Abschnitt Gesamtabschluss

- § 54 Gesamtabschluss
- § 55 Gesamtergebnisrechnung
- § 56 Gesamtfinzanzrechnung
- § 57 Gesamtbilanz
- § 58 Gesamtanhang
- § 59 Gesamtrechenschaftsbericht

Zehnter Abschnitt
Schlussvorschriften, Begriffsbestimmungen

§ 60 Sondervermögen, Treuhandvermögen

§ 61 Sonderkassen

GemHVO

Erster Abschnitt Haushaltsplan

§ 1

Haushaltsplan, Anlagen zum Haushaltsplan

- (1) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen:
1. der Vorbericht,
 2. die Bilanz des Vorjahres,
 3. der Gesamtabchluss (Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzzrechnung, Gesamtbilanz, Gesamtanhang) des Vorjahres,
 4. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
 5. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres,
 6. die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
 7. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt, der Beteiligungen an Zweckverbänden und der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen die Gemeinde Gewährsträger ist,
 8. eine Übersicht über die Teilhaushalte gemäß § 4 Absatz 4,
 9. eine Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten gemäß § 4 Absatz 5.
- (2) Im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie in den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten sind die Ergebnisse des Vorjahres, die Ansätze des Vorjahres, die Ansätze des Haushaltsjahres bzw. die Ansätze der beiden Haushaltsjahre bei einem Doppelhaushalt und die Ansätze der folgenden drei Haushaltsjahre, bei einem Doppelhaushalt der folgenden zwei Haushaltsjahre, für jedes Jahr getrennt gegenüberzustellen.

§ 2

Ergebnishaushalt

- (1) Im Ergebnishaushalt sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:
1. Steuern und ähnliche Abgaben,
 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
 3. sonstige Transfererträge,
 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
 5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
 7. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen,
 8. andere aktivierte Eigenleistungen,
 9. sonstige laufende Erträge,
 10. Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe 1 bis 9),
 11. Personalaufwendungen,
 12. Versorgungsaufwendungen,
 13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
 14. Abschreibungen,
 - a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung,
 - b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten,
 15. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen,

16. Aufwendungen der sozialen Sicherung,
 17. sonstige laufende Aufwendungen,
 18. Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit
(Summe 11 bis 17),

 19. laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit
(Saldo der Summen 10 und 18),

 20. Zinserträge und sonstige Finanzerträge,
 21. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen,
 22. Finanzergebnis
(Saldo aus 20 und 21),

 23. Ordentliches Ergebnis
(Summe 19 und 22),

 24. außerordentliche Erträge,
 25. außerordentliche Aufwendungen,
 26. Außerordentliches Ergebnis
(Saldo aus 24 und 25),

 27. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)
(Summe 23 und 26),

 28. Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
 29. Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
 30. Jahresergebnis nach Berücksichtigung der Veränderung des Sonderpostens aus dem kommunalen Finanzausgleich
(Saldo aus 27, 28 und 29).
- (2) Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Positionen des Ergebnishaushalts ist auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Kontenplans vorzunehmen.

§ 3 Finanzhaushalt

- (1) Im Finanzhaushalt sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:
1. Steuern und ähnliche Abgaben,
 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
 3. sonstige Transfereinzahlungen,
 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
 5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
 7. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen,
 8. andere aktivierte Eigenleistungen,
 9. sonstige laufende Einzahlungen,
 10. Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit
(Summe 1 bis 9),

 11. Personalauszahlungen,
 12. Versorgungsauszahlungen,
 13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
 14. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen,
 15. Auszahlungen der sozialen Sicherung,

16. sonstige laufende Auszahlungen,
17. Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit
(Summe 11 bis 16),
18. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit
(Saldo der Summen 10 und 17),
19. Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen,
20. Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen,
21. Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen
(Saldo der Summen 19 und 20),
22. Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen
(Saldo der Summen 18 und 21),
23. außerordentliche Einzahlungen,
24. außerordentliche Auszahlungen,
25. Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen
(Saldo aus 23 und 24),
26. Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen
(Summe 22 und 25),
27. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen,
28. Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten,
29. Einzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände,
30. Einzahlungen für Sachanlagen,
31. Einzahlungen für Finanzanlagen,
32. Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen,
33. Einzahlungen aus der Veräußerung von Vorräten,
34. Sonstige Investitionseinzahlungen,
35. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
(Summe 27 bis 34),
36. Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände,
37. Auszahlungen für Sachanlagen,
38. Auszahlungen für Finanzanlagen,
39. Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen,
40. Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten,
41. Sonstige Investitionsauszahlungen,
42. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
(Summe 36 bis 41),
43. Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
(Saldo der Summen 35 und 42),
44. Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag
(Summe 26 und 43),
45. Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten,
46. Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten,
47. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten
(Saldo der Summen 45 und 46)
48. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung oder Abnahme der liquiden Mittel,
49. Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung oder Zunahme der liquiden Mittel,

50. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Zu- und Abnahme der liquiden Mittel
(Saldo der Summen 49 und 50)
 51. Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
(Saldo der Summen 47 und 50),
 52. Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr
(Summe 44 und 51),
 53. Finanzmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres,
 54. Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres
(Summe 52 und 53).
- (2) Die Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen zu den Positionen des Finanzhaushalts ist auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Kontenplans vorzunehmen.

§ 4 Teilhaushalte

- (1) Der Haushalt der Gemeinde ist in Teilhaushalte zu gliedern.
- (2) Die Teilhaushalte sind produktorientiert auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktplans funktional oder nach der örtlichen Organisation institutionell zu gliedern.
- (3) Der Haupt-Produktbereich „6 Zentrale Finanzdienstleistungen“ ist als Teilhaushalt auszuweisen, sofern die darin zusammengefassten Leistungen nicht einem anderen Teilhaushalt direkt zugeordnet werden.
- (4) Soweit nicht aus den Erläuterungen zu den Teilhaushalten ersichtlich, ist dem Haushaltsplan als Anlage eine Übersicht über die Teilhaushalte und die den einzelnen Teilhaushalten zugeordneten Produkte, beizufügen. In dieser Anlage sind die Finanzdaten des Haushaltsjahres (Teilergebnishaushalt, Teilfinanzhaushalt) produktbezogen darzustellen.
- (5) Sowohl bei der funktionalen Gliederung als auch bei der institutionellen Gliederung ist eine Zuordnung der Finanzdaten der einzelnen Produkte zu Produktgruppen, der Produktgruppen zu Produktbereichen und die der Produktbereiche zu den Haupt-Produktbereichen entsprechend dem vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktplan in einer Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.
- (6) In jedem Teilhaushalt sind die wesentlichen Produkte, deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.
- (7) Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit. Die Bewirtschaftungsregelungen sind im Haushaltsplan oder in den Teilhaushalten anzugeben.
- (8) Jeder Teilhaushalt besteht aus:
 1. einem Teilergebnishaushalt,
 2. einem Teilfinanzhaushalt.

- (9) Die Teilergebnishaushalte enthalten Aufwendungen und Erträge sowie das Jahresergebnis nach § 2 Absatz 1, soweit sie ihnen zuzuordnen sind. Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen sind zusätzlich abzubilden.
- (10) Die Teilfinanzhaushalte sind wie folgt zu gliedern:
1. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit,
 2. Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen,
 3. Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen
(Summe 1 und 2),
 4. Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen,
 5. Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen
(Summe 3 und 4),
 6. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen,
 7. Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten,
 8. Einzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände,
 9. Einzahlungen für Sachanlagen,
 10. Einzahlungen für Finanzanlagen,
 11. Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen,
 12. Einzahlungen aus der Veräußerung von Vorräten,
 13. Sonstige Investitionseinzahlungen,
 14. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
(Summe 6 bis 13),
 15. Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände,
 16. Auszahlungen für Sachanlagen,
 17. Auszahlungen für Finanzanlagen,
 18. Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen,
 19. Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten,
 20. Sonstige Investitionsauszahlungen,
 21. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
(Summe 15 bis 20),
 22. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
(Saldo 14 und 21),
 23. Finanzmittelbedarf des Teilhaushalts im Haushaltsjahr
(Summe 5 und 22).

Die in den Nummern 6 bis 22 genannten Einzahlungen und Auszahlungen sind insgesamt und oberhalb der vom Gemeinderat für Nummer 21 festgelegten Wertgrenzen einzeln für jede Investition darzustellen.

- (11) Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und Investitionen oberhalb der vom Gemeinderat für Absatz 10 Nummer 21 festgelegten Wertgrenze sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen. Ihre Aufteilung auf die Folgejahre, für die folgenden drei Jahre getrennt und die verbleibenden Jahre in einer Summe, die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel sowie die Gesamtein- und -auszahlungen sind anzugeben. Neue Investitionsmaßnahmen sind zu erläutern. Erstrecken sich Investitionsmaßnahmen über mehrere Jahre, ist in jedem folgenden Teilfinanzhaushalt die bisherige Abwicklung darzulegen.
- (12) Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Haushaltsjahre verteilen werden. Die Notwendigkeit und die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen sind zu erläutern.

(13) In den Teilhaushalten sind ferner zu erläutern:

1. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
2. Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen oder die Abschreibungsmethode von der im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht,
3. Haushaltsvermerke gemäß §§ 15 bis 17,
4. größere Ansätze von Aufwendungen und Erträgen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen,
5. andere besondere Bestimmungen in den Teilhaushalten.

§ 5 Stellenplan

- (1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) und der tariflich Beschäftigten, die über die Dauer eines Jahres hinaus eingestellt werden, getrennt für die einzelnen Teilhaushalte, nach Laufbahnen und Fachrichtungen sowie Besoldungs- oder Entgeltgruppen auszuweisen; dabei sind die entsprechenden Stellen für das Vorjahr und deren tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Vorjahres anzugeben sowie Stellen für Beamtinnen und Beamte zur Anstellung kenntlich zu machen. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern. Stellen von Beamtinnen und Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.
- (2) Im Stellenplan sind Stellen als künftig wegfallend (kw) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Stellen sind als künftig umzuwandeln (ku) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder in Stellen anderer Art umgewandelt werden können.
- (3) Planstellen dürfen, sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht,
 1. mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn besetzt werden,
 2. im Eingangsamt einer Laufbahn
 - a) mit Beamtinnen und Beamten der nächst niedrigeren Laufbahn besetzt werden, deren Aufstieg in die nächst höhere Laufbahn vom Dienstherrn beabsichtigt ist,
 - b) mit Beamtinnen und Beamten zur Anstellung besetzt werden,
 3. mit tariflich Beschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden, längstens jedoch für die Dauer von zwei Haushaltsjahren.
- (4) Dem Stellenplan sind Übersichten beizufügen über
 1. die Gesamtzahl der Stellen mit Angaben über die Einhaltung der Obergrenzen für Beförderungssämter nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften,
 2. die vorgesehene Zahl der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und der Auszubildenden.

§ 6 Vorbericht

- (1) Der Vorbericht soll einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Die durch den Haushalt gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.
- (2) Der Vorbericht enthält einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der Ergebnis- und Finanzplanung. Insbesondere sind darzustellen:

1. die Entwicklung des Jahresergebnisses (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag),
2. die Entwicklung des Finanzmittelüberschusses / Finanzmittelfehlbetrages,
3. die Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und welche Auswirkungen sich daraus auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte für die folgenden Jahre ergeben,
4. die Entwicklung der Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Belastung des Haushalts durch kreditähnliche Rechtsgeschäfte,
5. die Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung,
6. die Entwicklung des Eigenkapitals,
7. die Veränderungen des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

§ 7

Haushaltsplan für zwei Jahre

- (1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen (Doppelhaushalt), sind im Haushaltsplan die Ansätze für Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen.
- (2) Für das zweite Haushaltsjahr ist die Fortschreibung des Ergebnis- und Finanzhaushalts sowie der Teilhaushalte dem Gemeinderat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.
- (3) Anlagen nach § 1 Absatz 1 Nummern 6 und 7, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Absatz 1 erstellt worden sind, müssen der Fortschreibung nach Absatz 2 beigefügt werden.

§ 8

Nachtragshaushaltsplan

- (1) Der Nachtragshaushaltsplan muss im Ergebnishaushalt, im Finanzhaushalt und in den Teilhaushalten alle erheblichen Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung bereits geleistet, angeordnet oder absehbar sind sowie die damit zusammenhängenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen einschließlich ihrer Deckung sind zusätzlich darzustellen.
- (2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge oder Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen oder Auszahlungen vorgenommen, die der Deckung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen dienen, so sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen; sie können je Teilhaushalt in einer Summe zusammengefasst werden, unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.
- (3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzplanung anzugeben; die Übersicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 ist zu ergänzen.

Zweiter Abschnitt Planungsgrundsätze

§ 9 Allgemeine Planungsgrundsätze

- (1) Die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
- (3) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.
- (4) Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen.
- (5) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

§ 10 Investitionen

- (1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- (2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Investitionszeitenplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 sind bei Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.

§ 11 Verfügun gsmittel

Im Haushaltsplan können in angemessener Höhe Verfügungsmittel der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; sie sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.

§ 12 Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) Nach den örtlichen Bedürfnissen soll als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung für alle Aufgabenbereiche eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden.

- (2) Die Kosten und Erlöse sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung in einer Dienstanweisung und legt sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.

§ 13

Weitere Vorschriften für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen

- (1) Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Finanzaufweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Satz 1 gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückfließen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mit diesen Aufwendungen und Erträgen in Zusammenhang stehenden Auszahlungen und Einzahlungen.
- (3) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.
- (4) Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen bzw. -auszahlungen sind auf die Teilergebnishaushalte nach der Höhe der dort veranschlagten Personalaufwendungen bzw. Personalauszahlungen für die Versorgungs- bzw. Beihilfeberechtigten aufzuteilen.
- (5) Interne Leistungen zwischen den Teilergebnishaushalten sind angemessen zu verrechnen. Die internen Leistungsverrechnungen müssen sich insgesamt ausgleichen.

Dritter Abschnitt

Deckungsgrundsätze, Haushaltsausgleich

§ 14

Grundsatz der Gesamtdeckung

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts,
2. die laufenden Einzahlungen des Finanzhaushalts aus Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der laufenden Auszahlungen des Finanzhaushalts aus Verwaltungstätigkeit,
3. die Zahlungsüberschüsse des Finanzhaushalts aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

§ 15

Zweckbindung

- (1) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Sie können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden,
 1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt,
 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert oder
 3. durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

- (2) Durch Haushaltsvermerk kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze erhöhen oder Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.
- (3) Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.
- (4) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen entsprechend.

§ 16 Deckungsfähigkeit

- (1) Innerhalb eines Teilergebnishaushalts sind Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des laufenden Ergebnisses aus Verwaltungstätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 19 führen.
- (2) Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit eines Teilhaushalts können durch Haushaltsvermerk jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- (4) In einem Teilergebnishaushalt können Ansätze für Aufwendungen, die im selben Haushaltsjahr im Teilfinanzhaushalt zu ordentlichen Auszahlungen führen würden, zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Entsprechende Investitionsauszahlungen müssen durch einen Überschuss der ordentlichen Einzahlungen über die ordentlichen Auszahlungen (§ 4 Absatz 10 Nummer 3) gedeckt sein.
- (5) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

§ 17 Übertragbarkeit

- (1) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts sind ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Auch bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für Aufwendungen übertragen werden. Satz 3 gilt sinngemäß für ordentliche Auszahlungen.
- (2) Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Absatz 2 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, soweit sie bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht zahlungswirksam geworden sind.

- (4) Für die Übertragung von Kreditermächtigungen gilt § 103 Absatz 3 GemO.
- (5) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- (6) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den Teilfinanzhaushalt des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der jeweiligen Teilergebnisrechnung und der Teilfinanzrechnung gesondert anzugeben. Die Übertragung der Ermächtigungen erfolgt im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses. Durch die Übertragung der Ansätze erhöhen sich die Ansätze der betreffenden Positionen des entsprechenden Teilhaushalts des folgenden Haushaltsjahres.

§ 18 Haushaltsausgleich

- (1) Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn:
 1. der Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Vorjahren ausgeglichen sind,
 2. der Finanzhaushalt und die Finanzrechnung unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen aus Vorjahren einen ausgeglichenen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausweisen und
 3. in der Bilanz kein negatives Eigenkapital „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist.
- (2) Ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresüberschuss nach Berücksichtigung der Veränderung des Sonderpostens aus dem kommunalen Finanzausgleich (§ 2 Absatz 1 Nummer 30) ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:
 1. Abdeckung von Jahresfehlbeträgen der vergangenen fünf Jahre,
 2. Abdeckung eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags,
 3. Vortrag auf neue Rechnung.Soweit der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen ist, erfolgt der Ausweis unter der Position Ergebnisvortrag. Wird der Jahresüberschuss innerhalb der folgenden fünf Jahre nicht zum Haushaltsausgleich verwandt, ist eine Zuführung zur Kapitalrücklage vorzunehmen.
- (3) Ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresfehlbetrag nach Berücksichtigung der Veränderung des Sonderpostens aus dem kommunalen Finanzausgleich (§ 2 Absatz 1 Nummer 30) ist wie folgt zu behandeln:
 1. Abdeckung aus Jahresüberschüssen der vergangenen fünf Jahre (Verrechnung mit dem Ergebnisvortrag),
 2. Ein nicht durch Jahresüberschüsse der fünf Vorjahre ausgeglichener Jahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und innerhalb der folgenden fünf Jahre durch Jahresüberschüsse auszugleichen; die Gemeinde hat nachzuweisen, wie innerhalb der folgenden fünf Jahre ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Jahresüberschüsse erreicht werden soll.
 3. Soweit ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Jahresüberschüsse innerhalb der folgenden fünf Jahre nicht erreicht werden kann, ist der dann noch verbleibende Jahresfehlbetrag mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.
 4. Reicht die Kapitalrücklage zur vollständigen Verrechnung des Jahresfehlbetrags nicht aus, dann ist auf der Aktivseite der Bilanz ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.
- (4) Eine Verrechnung gemäß Absatz 3 Nummer 4 hat die Gemeinde der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

Vierter Abschnitt
Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

§ 19
Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Die Inanspruchnahme der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen sowie der bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist zu überwachen.
- (2) Die bei den einzelnen Teilhaushalten noch zur Verfügung stehenden Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen müssen stets zu erkennen sein.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 20
Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Von den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 63-1, gelten entsprechend:

1. für die Bewirtschaftung der Stellen die §§ 47 und 49 Absätze 1 und 2 und § 50 Absätze 4 bis 7 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung nach § 50 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 der Gemeinderat trifft, und
2. für die Nutzungen und Sachbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes § 52.

§ 21
Berichtspflicht

- (1) Nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, ist der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) zu unterrichten.
- (2) Der Gemeinderat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 101 der Gemeindeordnung ausgesprochen ist oder wenn sich abzeichnet, dass in einem Teilhaushalt
 1. sich das Planergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder
 2. sich die Gesamtauszahlungen einer Investitions- oder Investitionsförderungsmaßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden.

§ 22
Vergabe von Aufträgen

- (1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.
- (2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss sonstiger Verträge sind die Grundsätze und Richtlinien zu beachten, die das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.

§ 23

Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Gestundete Beträge sind mit einem Zinssatz von 2 vom Hundert p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu verzinsen. Soweit es die Umstände des Einzelfalls erfordern, soll eine geeignete Sicherheit verlangt werden.
- (2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Zeitlich befristet niedergeschlagene Beträge sind im Rechnungswesen nachzuweisen. Zeitlich unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind für die Dauer von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der erfolgten Niederschlagung im Rechnungswesen nachzuweisen. Danach sind sie auszubuchen.
- (3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (4) Besondere gesetzliche Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde bleiben unberührt.

§ 24

Kleinbeträge

- (1) Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als zwanzig Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist; Letzteres gilt insbesondere für Verwaltungsgebühren, Bußgelder oder Zahlungsverpflichtungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften, allgemeiner Tarife oder allgemein festgesetzter Entgelte.
- (2) Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

Fünfter Abschnitt Zahlungsabwicklung

§ 25

Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung

- (1) Zur Zahlungsanweisung gehören die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen und deren Dokumentation in den Büchern.
- (2) Zur Zahlungsabwicklung gehören
 1. die Annahme von Einzahlungen,
 2. die Leistung von Auszahlungen,
 3. die Verwaltung der Finanzmittel,
 4. das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung.Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren, dabei sind die durchlaufenden und die fremden Finanzmittel gesondert zu erfassen.

- (3) Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen (sachliche und rechnerische Feststellung). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung in einer Dienst-anweisung.
- (4) Die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen, ist in einer von den an der Zahlungsabwicklung be-teiligten Stellen nachprüfbarer Form schriftlich zu regeln und im Einzelnen zu dokumentieren. Wer nach Absatz 3 die sachliche und rechnerische Richtigkeit feststellt, soll nicht auch die Kassen-anordnung erteilen.
- (5) Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung und Buchführung dürfen nicht von demselben Bediensteten wahrgenommen werden. Bediensteten, denen die Buchführung oder die Abwicklung von Zahlungen obliegt, darf die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung nur übertragen werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. Zahlungsaufträge sind von zwei Bediensteten freizugeben.
- (6) Die Finanzmittelkonten sind am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten abzugleichen. Am Ende des Haushaltsjahres sind sie für die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuschließen und der Bestand an Finanzmitteln ist festzu-stellen.

§ 26 Örtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

- (1) Die Zahlungsabwicklung ist mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.
- (2) Überwacht das Rechnungsprüfungsamt laufend die Zahlungsabwicklung, kann von der unvermuteten Prüfung abgesehen werden.
- (3) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen, aus dem Art und Umfang sowie das Prüfungsergebnis hervorgeht.
- (4) Art und Umfang der Prüfung sowie den Inhalt des Prüfungsberichts regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienst-anweisung.

Sechster Abschnitt Buchführung

§ 27 Zweck der Buchführung, Buchführungspflicht

- (1) Die Buchführung hat:
 1. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermög-lichen,
 2. die Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirt-schaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen und
 3. Informationen für den Haushaltsvollzug und für die künftige Haushaltsplanung bereitzustellen.
- (2) Die Gemeinde ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen, in denen:
 1. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden führen,
 2. alle Aufwendungen und Erträge,
 3. alle Finanzierungsvorgänge,

4. die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Finanzmittel, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden und Gemeindeverbände aufgezeichnet werden.

(3) Rechtsvorschriften über weitergehende Buchführungspflichten bleiben unberührt.

§ 28 Buchführung

(1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage der Gemeinde vermitteln kann.

(2) Die einzelnen Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(3) Die Bücher müssen Auswertungen nach der Haushaltsgliederung, nach dem vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktplan, nach der sachlichen Ordnung sowie in zeitlicher Ordnung zulassen.

(4) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Journal und nach sachlicher Ordnung auf Sachkonten vorzunehmen. Die Finanzbuchhaltung kann durch Nebenbuchhaltungen ergänzt werden. Die Ergebnisse der Nebenbuchhaltungen sind mindestens vierteljährlich auf die Sachkonten der Finanzbuchhaltung zu übernehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt, welche Nebenbuchhaltungen geführt werden.

(5) Die Buchung auf dem Sachkonto umfasst mindestens

1. eine eindeutige Belegnummer,
2. den Buchungstag,
3. einen Hinweis, der die Verbindung mit dem Gegenkonto herstellt,
4. den Betrag.

(6) Die Eintragungen in die Bücher müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Die Bedeutung von verwendeten Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbolen muss im Einzelfall eindeutig festgelegt sein.

(7) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung in den Büchern darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

(8) Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zu Grunde zu legen (begründende Unterlagen). Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.

(9) Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung werden in einem geschlossenen System geführt. Aus den Buchungen der zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle sind die Zahlungen für den Ausweis in der Finanzrechnung durch eine von der Gemeinde bestimmte Buchungsmethode zu ermitteln. Die Ermittlung darf nicht durch eine indirekte Rückrechnung aus dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnis erfolgen.

(10) Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass:

1. geeignete, fachlich geprüfte Programme eingesetzt werden; sie müssen dokumentiert und zur Anwendung freigegeben sein;
 2. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden,
 3. nachvollziehbar dokumentiert ist, wer, wann, welche Daten eingegeben oder verändert hat,
 4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
 5. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
 6. die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist lesbar und maschinell auswertbar sind,
 7. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,
 8. elektronische Signaturen mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind,
 9. die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und die Dokumentation der eingesetzten Programme und Verfahren bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist verfügbar bleiben,
 10. die Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung verantwortlich abgegrenzt wird.
- (11) Der Buchführung sind der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Kontenrahmen und Kontenrahmenplan zu Grunde zu legen. Der Kontenrahmenplan kann, soweit er nicht verbindlich vorgegeben ist, bei Bedarf ergänzt werden. Die von der Gemeinde eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.
- (12) Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.
- (13) In einer Richtlinie regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Nähere über die Sicherung des Buchungsverfahrens.

§ 29 Sicherheitsstandards

- (1) Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Dienstanweisung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen.
- (2) Die Dienstanweisung nach Absatz 1 muss hinreichend bestimmt sein und mindestens Bestimmungen enthalten über:
 1. Aufbau- und Ablauforganisation mit Festlegungen über:
 - 1.1 sachbezogene Verantwortlichkeiten,
 - 1.2 schriftliche Unterschriftsbefugnisse oder elektronische Signaturen mit Angabe von Form und Umfang,
 - 1.3 zentrale oder dezentrale Erledigung der Zahlungsabwicklung mit Festlegung eines Verantwortlichen für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit,
 - 1.4 Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie die Identifikation von Buchungen,
 - 1.5 die tägliche Abstimmung der Konten mit Ermittlung der Liquidität,
 - 1.6 die Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss,
 - 1.7 die Behandlung von Kleinbeträgen,
 - 1.8 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde,
 - 1.9 Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle,
 - 1.10 Belegdurchlauf,

2. den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über:
 - 2.1 die Freigabe von Verfahren,
 - 2.2 Berechtigungen im Verfahren,
 - 2.3 Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen,
 - 2.4 Identifikationen innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung,
 - 2.5 Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen,
 - 2.6 Sicherung und Kontrolle der Verfahren,
 - 2.7 die Abgrenzung der Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung,
 3. die Verwaltung der Zahlungsmittel mit Festlegungen über:
 - 3.1 Einrichtung von Bankkonten,
 - 3.2 Unterschriften von zwei Bediensteten im Bankverkehr,
 - 3.3 Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln durch Beschäftigte und Automaten,
 - 3.4 Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte sowie Schecks,
 - 3.5 Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel,
 - 3.6 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung,
 - 3.7 die durchlaufende Zahlungsabwicklung,
 4. die Sicherheit und Überwachung der Buchhaltung mit Festlegungen über:
 - 4.1 ein Verbot bestimmter Tätigkeiten in Personalunion,
 - 4.2 die Sicherheitseinrichtungen,
 - 4.3 die Aufsicht und Kontrolle über Buchführung und Zahlungsabwicklung,
 - 4.4 regelmäßige und unvermutete Prüfungen,
 - 4.5 die Beteiligung der Rechnungsprüfung und der Kassenaufsicht,
 5. die sichere Verwahrung und die Verwaltung von Wertgegenständen sowie von sonstigen Unterlagen (Verwahrgelass).
- (3) Bedienstete, denen die Abwicklung von Zahlungen obliegt, können mit der Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Ansprüchen beauftragt werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Erledigung gewährleistet ist.

§ 30 **Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege, die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen geordnet und sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.
- (2) Die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse sind dauernd aufzubewahren. Bücher, Inventare, Rechenschaftsberichte, die Anlagen zur Eröffnungsbilanz und zum Jahresabschluss sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 01. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.
- (3) Mit Ausnahme der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse können die in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern auf-

bewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten

1. mit den Belegen bildlich und mit den anderen Daten inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Die Bildträger bzw. Datenträger sind anstelle der Originale aufzubewahren. Andere Rechtsvorschriften über die Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen bleiben unberührt.

Siebenter Abschnitt Inventar, Ansatz- und Bewertungsvorschriften

§ 31 Inventar

- (1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres für Zwecke der Bilanzerstellung ihr Vermögen, ihre Sonderposten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten und für Zwecke der Erstellung eines Anhangs ihre Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur für Gemeinden in Rheinland-Pfalz (Golnv-G) genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben (Inventar).
- (2) Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.
- (3) Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt das Nähere über die Durchführung der Inventur in einer Dienstanweisung.

§ 32 Inventurvereinfachungsverfahren

- (1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren ermittelt werden. Das Verfahren muss den Golnv-G entsprechen.
- (2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den GoB-G entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann (Buch- oder Beleginventur).
- (3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet werden, wenn
 1. die Gemeinde ihren Bestand aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder aufgrund eines nach den Golnv-G zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor

- oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahrs aufgestellt ist und
2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den GoInv-G entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahres vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.
- (4) Nicht entgeltlich erworbene oder selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens müssen nicht erfasst werden.
 - (5) Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, sind nicht zu erfassen. Auf eine Erfassung von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.
 - (6) Bereits aus Lagern abgegebene Vorratsbestände von Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffen, Waren, unfertigen und fertigen Erzeugnissen für den eigenen Verbrauch gelten als verbraucht.
 - (7) Soweit es den GoInv-G entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.
 - (8) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.
 - (9) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 33

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des in der Bilanz auszuweisenden Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten ist unter Beachtung der GoBew-G vorzunehmen. Dabei gilt insbesondere Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten, soweit diese Verordnung keine anderen Bewertungsverfahren zulässt.
3. Es ist vorsichtig zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Erträge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Bilanzstichtag realisiert sind.
4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden. Begründete Abweichungen sind im Anhang zu erläutern.
6. Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Verwaltungstätigkeit auszugehen.

§ 34

Wertansätze der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten

- (1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 35, anzusetzen.
- (2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.
- (3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung dürfen nicht eingerechnet werden. Aufwendungen im Sinne des Satzes 3 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
- (4) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Falle gelten sie als Herstellungskosten des Vermögensgegenstands.
- (5) Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen.
- (6) Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

§ 35

Abschreibungen

- (1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.
- (2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist die vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz zu Grunde zu legen. Wird davon abgewichen, dann ist dies im Anhang darzustellen und zu begründen.
- (3) Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig abzuschreiben. Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer können davon abweichend im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden.

- (4) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.
- (5) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Bilanzstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen niedrigeren Wert abzuschreiben. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben.
- (6) Abschreibungen nach den Absätzen 4 und 5 sind im Anhang zu erläutern.

§ 36 Rückstellungen

- (1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:
 1. Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
 2. Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
 3. im letzten Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, wenn die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Jahre hinreichend konkret beabsichtigt ist. Die Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein,
 4. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
 5. Sanierung von Altlasten,
 6. Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen,
 7. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren,
 8. sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden, die dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.
- (2) Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.
- (3) Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrags anzusetzen, in der die Gemeinde mit einer Inanspruchnahme rechnet.
- (4) Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen und für Rentenverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für die Bemessung der Pensionsrückstellungen maßgebend ist.
- (5) Rückstellungen sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

§ 37 Rechnungsabgrenzungsposten

- (1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner ist die Umsatzsteuer auf am Bilanzstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen auszuweisen.

- (2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- (3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden.

§ 38

Zuwendungen, Ertragszuschüsse, Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

- (1) Von der Gemeinde geleistete Zuwendungen für bilanzierungspflichtige Vermögensgegenstände sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Vermögensgegenstände.
- (2) Ist eine von der Gemeinde geleistete Zuwendung mit einer mehrjährigen und einklagbaren Gegenleistungsverpflichtung verbunden, ist diese als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung ertragswirksam aufzulösen.
- (3) Erhaltene zweckgebundene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstands.
- (4) Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, sind in einer zweckgebundenen Rücklage zu passivieren.
- (5) Erhaltene Zuwendungen sind in Höhe des noch nicht aktivierten Teils des bezuschussten Vermögensgegenstands als erhaltene Anzahlungen zu passivieren. Die erhaltenen Anzahlungen sind spätestens in dem Jahr, in dem die angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände betriebsbereit sind, auf die entsprechende Bilanzposition umzubuchen.
- (6) Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstands oder über die Dauer des eingeräumten Nutzungsrechts.
- (7) Kreisangehörige Gemeinden haben zum Ausgleich zukünftiger Umlageverpflichtungen der Verbandsgemeindeumlage, der Kreisumlage sowie der Finanzausgleichsumlage einen Sonderposten zu bilden. Der Sonderposten ist nur zu bilden, sofern sich für das folgende Haushaltsjahr aufgrund der Vorschriften in § 13 LFAG eine Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer ergibt, die den Durchschnitt der beiden Vorjahre wesentlich übersteigt; dabei ist von dem zu erwartenden Vomhundertsatz gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 LFAG auszugehen.
Die Höhe der Einstellung in den Sonderposten errechnet sich aus dem übersteigenden Teil der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer, multipliziert mit den zu erwartenden Umlagesätzen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Umlagen.
Der Sonderposten ist aufzulösen, soweit sein Zweck entfallen ist. Die Einstellung und die Entnahme aus dem Sonderposten sind jeweils im Ergebnishaushalt bzw. der Ergebnisrechnung nach der Position „Jahresergebnis“ (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) auszuweisen.

§ 39

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ergibt sich in der Bilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, so ist der entsprechende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

§ 40

Kostenüber- / Kostenunterdeckungen

- (1) Sofern Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen auszugleichen sind, ist in entsprechender Höhe ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.
- (2) Sofern Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen, sind diese im Anhang anzugeben.

§ 41

Bilanzierungsverbote

Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder die selbst hergestellt wurden, darf ein Aktivposten nicht gebildet werden.

§ 42

Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften bei Betrieben gewerblicher Art

- (1) Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Einer Rückstellung bedarf es insoweit nicht. Der Sonderposten darf nur insoweit gebildet werden, als das Steuerrecht die Anerkennung des Wertansatzes bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung davon abhängig macht, dass der Sonderposten in der Bilanz gebildet wurde.
- (2) Soweit eine nach dem Steuerrecht zulässige Abschreibungsmethode angewandt und steuerlich ebenso verfahren wird, ist diese Abschreibungsmethode in Abweichung von § 35 zulässig.
- (3) Von der Zuschreibung nach § 35 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 kann abgesehen werden, wenn der niedrigere Wertansatz bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann und wenn Voraussetzung für die Beibehaltung ist, dass der niedrigere Wertansatz auch in der Bilanz beibehalten wird.
- (4) Ertragszuschüsse können als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt werden. Voraussetzung für die Absetzung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass daran die steuerliche Anerkennung der erfolgsneutralen Behandlung der Ertragszuschüsse gebunden ist. Die Auflösung des Passivpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstands.
- (5) Forderungen können mit einem Zinssatz von 5,5 vom Hundert abgezinst werden. Ausgenommen von der Abzinsung sind Forderungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt, und Forderungen, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen.
- (6) Verbindlichkeiten können mit einem Zinssatz von 5,5 vom Hundert abgezinst werden. Ausgenommen von der Abzinsung sind Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt, und Verbindlichkeiten, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen.

- (7) Rückstellungen dürfen nur abgezinst werden, soweit die ihnen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten. Der Abzinsung ist ein Zinssatz von 5,5 vom Hundert zu Grunde zu legen.

Achter Abschnitt Jahresabschluss

§ 43

Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

- (1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.
- (2) Fällt ein Vermögensgegenstand, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.
- (3) Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

§ 44

Ergebnisrechnung

- (1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt von einander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.
- (2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 2 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Die Ergebnisse sind mit den Ergebnissen des Vorjahres und den Ansätzen des Haushaltsjahres zu vergleichen. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (4) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 45

Finanzrechnung

- (1) In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt von einander nachzuweisen. Dabei dürfen Einzahlungen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.

- (2) Die Finanzrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 3 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Die Ergebnisse sind mit den Ergebnissen des Vorjahres und den Ansätzen des Haushaltsjahres zu vergleichen. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (4) Außerordentliche Einzahlungen und Auszahlungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Finanzlage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 46 Teilrechnungen

- (1) Entsprechend den gemäß § 4 aufgestellten Teilhaushalten sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen.
- (2) Den in der Teilergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Die Ergebnisse sind mit den Ergebnissen des Vorjahres und den Ansätzen des Haushaltsjahres zu vergleichen. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (3) Den in der Teilfinanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Die Ergebnisse sind mit den Ansätzen des Haushaltsjahres zu vergleichen.
- (4) Die Teilergebnisrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

§ 47 Bilanz

- (1) In der Bilanz sind das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen. Die Posten der Aktivseite dürfen nicht mit den Posten der Passivseite verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.
- (2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Sind die Beträge mit denen des vorhergehenden Haushaltsjahres nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern. Wird der Vorjahresbetrag angepasst, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (3) Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen.
- (4) In der Bilanz sind mindestens die in den Absätzen 5 und 6 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.
- (5) Die Aktivseite der Bilanz ist wie folgt zu gliedern:
 1. Anlagevermögen
 - 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 1.1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
 - 1.1.2. Geleistete Zuwendungen

- 1.1.3. Gezahlte Investitionszuschüsse
- 1.1.4. Geschäfts- oder Firmenwert
- 1.1.5. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
- 1.2. Sachanlagen
 - 1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - 1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - 1.2.3. Infrastrukturvermögen
 - 1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden
 - 1.2.5. Kunstgegenstände, Denkmäler
 - 1.2.6. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge
 - 1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 1.2.8. Pflanzen und Tiere
 - 1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- 1.3. Finanzanlagen
 - 1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 1.3.2. Beteiligungen
 - 1.3.3. Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts
 - 1.3.4. Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens
 - 1.3.5. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - 1.3.6. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 1.3.7. Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts
 - 1.3.8. Sonstige Ausleihungen

2. Umlaufvermögen

- 2.1. Vorräte
 - 2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - 2.1.2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
 - 2.1.3. Fertige Erzeugnisse und Waren
 - 2.1.4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
- 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen
 - 2.2.2. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - 2.2.3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 - 2.2.4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 2.2.5. Forderungen gegen Sondervermögen
 - 2.2.6. Forderungen gegen den öffentlichen Bereich
 - 2.2.7. Sonstige Vermögensgegenstände
- 2.3. Wertpapiere
 - 2.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 2.3.2. Sonstige Wertpapiere
- 2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

3. Ausgleichsposten für latente Steuern

4. Rechnungsabgrenzungsposten

- 4.1. Disagio
- 4.2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten

5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

(6) Die Passivseite der Bilanz ist wie folgt zu gliedern:

- 1. Eigenkapital
 - 1.1. Kapitalrücklage
 - 1.2. Sonstige Rücklagen
 - 1.3. Ergebnisvortrag
 - 1.4. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

2. Sonderposten
 - 2.1. Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich
 - 2.2. Sonderposten zum Anlagevermögen
 - 2.2.1. Zuwendungen
 - 2.2.2. Beiträge und ähnliche Entgelte
 - 2.2.3. Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen
 - 2.3. Sonderposten für den Gebührenausgleich
 - 2.4. Sonderposten mit Rücklageanteil
 - 2.5. Sonstige Sonderposten
3. Rückstellungen
 - 3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 - 3.2. Steuerrückstellungen
 - 3.3. Rückstellungen für latente Steuern
 - 3.4. Sonstige Rückstellungen
4. Verbindlichkeiten
 - 4.1. Anleihen
 - 4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
 - 4.2.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen
 - 4.2.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung
 - 4.3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
 - 4.4. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
 - 4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
 - 4.7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
 - 4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 4.9. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen
 - 4.10. Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich
 - 4.11. Sonstige Verbindlichkeiten
5. Rechnungsabgrenzungsposten

§ 48 Anhang

- (1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.
- (2) Im Anhang sind ferner anzugeben:
 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
 2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen;
 3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind;
 4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten;
 5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten;
 6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages;
 7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu dem in der Bilanz ausgewiesenen Grund und Boden sowie zu Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen;

8. drohende finanzielle Belastungen (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist);
 9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften;
 10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags;
 11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben;
 12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen;
 13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Organisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben;
 14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertiggestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen;
 15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn sie einen nicht unerheblichen Umfang haben. Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern;
 16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von tariflich Beschäftigten;
 17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente:
 - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,
 - b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines ggf. vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist;
 18. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde;
 19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen;
 20. Name und Sitz von Organisationen, von denen die Gemeinde oder eine für die Gemeinde handelnde Person mindestens 5 vom Hundert der Anteile besitzt; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Organisationen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Absätze 2 und 4 des Aktiengesetzes anzuwenden;
 21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet;
 22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der tariflich Beschäftigten im Haushaltsjahr;
 23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderates, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben.
- (3) Die nach Nummer 20 und 21 verlangten Angaben dürfen statt im Anhang auch in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gesondert gemacht werden. Die Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.
- (4) Die unter Absatz 2 verlangten Angaben und Erläuterungen können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der GoB-G für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 49 Rechenschaftsbericht

- (1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben.

- (2) Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.
- (3) Der Rechenschaftsbericht soll auch eingehen auf:
 1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
 2. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

§ 50 Anlagenübersicht

- (1) In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen sowie die Restbuchwerte des Anlagevermögens der Gemeinde zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und die Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist entsprechend der Bilanz zu gliedern.
- (2) Sofern bei der Bewertung der Vermögensgegenstände Wertminderungen für unterlassene Instandhaltung und/oder für die Beseitigung von Altlasten direkt abgesetzt wurden, sind diese Absetzungen pro Posten offen auszuweisen.

§ 51 Forderungsübersicht

- (1) In der Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Die Forderungsübersicht ist entsprechend der Bilanz zu gliedern.
- (2) Anzugeben sind der Gesamtbetrag zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

§ 52 Verbindlichkeitenübersicht

- (1) In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Die Verbindlichkeitenübersicht ist entsprechend der Bilanz zu gliedern.
- (2) Anzugeben sind der Gesamtbetrag zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, sind unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten bei jedem Posten zu vermerken.

§ 53
**Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden
Haushaltsermächtigungen**

Die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen ist wie folgt zu gliedern:

1. Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen
2. Kreditermächtigungen
3. Verpflichtungsermächtigungen.

Neunter Abschnitt
Gesamtabschluss

§ 54
Gesamtabschluss

- (1) Auf den Gesamtabschluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinde entsprechend anzuwenden.
- (2) Sofern hinsichtlich der Erstellung des Gesamtabschlusses in dieser Verordnung auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) entsprechende Anwendung.

§ 55
Gesamtergebnisrechnung

In der Gesamtergebnisrechnung sind mindestens die im Folgenden bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen:

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
3. sonstige Transfererträge,
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnisse,
8. andere aktivierte Eigenleistungen,
9. sonstige laufende Erträge,
10. Summe der laufenden Erträge
(Summe 1 bis 9)
11. Personalaufwendungen,
12. Versorgungsaufwendungen,
13. Materialaufwand, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
14. Abschreibungen
 - a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs,
 - b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten,
15. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen,
16. Aufwendungen der sozialen Sicherung,
17. Sonstige laufende Aufwendungen,
18. Summe der laufenden Aufwendungen
(Summe 11 bis 17)
19. Ergebnis der laufenden Verwaltungs- / Geschäftstätigkeit
(Saldo der Summen 10 und 18)

20. Erträge aus Beteiligungen,
21. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen,
22. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
23. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,
24. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens,
25. Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Tochterorganisationen,
26. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
27. Finanzergebnis
(Summe 20 bis 26)
28. Ergebnis der ordentlichen Verwaltungs- / Geschäftstätigkeit
(Summe 19 und 27),
29. außerordentliche Erträge (einschließlich der Erträge aus der außerordentlichen Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrags aus der Erstkonsolidierung),
30. außerordentliche Aufwendungen (einschließlich der Aufwendungen aus der außerordentlichen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Erstkonsolidierung),
31. Außerordentliches Ergebnis
(Summe 29 bis 30)
32. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag,
33. Sonstige Steuern,
34. Gesamterfolg
(Summe 28, 31 bis 33),
35. Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Absatz 2 Handelsgesetzbuch),
36. Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust (gemäß § 307 Absatz 2 Handelsgesetzbuch).

§ 56 Gesamtfinanzrechnung

Auf die Gesamtfinanzrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nummer 2 (DRS 2) zur Kapitalflussrechnung in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Absatz 2 Handelsgesetzbuch bekannt gemachten Form entsprechende Anwendung.

§ 57 Gesamtbilanz

- (1) In der Gesamtbilanz sind mindestens die in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.
- (2) Die Aktivseite der Gesamtbilanz ist wie folgt zu gliedern:
 1. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital
 2. Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs
 3. Anlagevermögen
 - 3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 3.2 Sachanlagen
 - 3.3 Finanzanlagen
 4. Umlaufvermögen
 - 4.1. Vorräte
 - 4.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 4.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen
 - 4.2.2. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - 4.2.3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 4.2.4. Forderungen gegen Gesellschafter / Träger
 - 4.2.5. Forderungen gegen den öffentlichen Bereich
 - 4.2.6. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
 - 4.2.7. Sonstige Vermögensgegenstände

- 4.3. Wertpapiere
 - 4.3.1. Eigene Anteile
 - 4.3.2. Sonstige Wertpapiere
- 4.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
- 5. Ausgleichsposten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
 - 5.1. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
 - 5.2. Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung
- 6. Ausgleichsposten für latente Steuern
- 7. Rechnungsabgrenzungsposten
 - 7.1. Disagio
 - 7.2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten
- 8. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

(3) Die Passivseite der Gesamtbilanz ist wie folgt zu gliedern:

- 1. Eigenkapital
 - 1.1. Gezeichnetes Kapital
 - 1.2. Allgemeine Rücklage
 - 1.3. Kapitalrücklage
 - 1.4. Allgemeine Rücklage
 - 1.5. Zweckgebundene Rücklagen
 - 1.6. Gewinnrücklagen
 - 1.7. Gesamtergebnsvortrag
 - 1.8. Gesamterfolg
 - 1.9. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
- 2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung
- 3. Sonderposten
 - 3.1. Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich
 - 3.2. Sonderposten zum Anlagevermögen
 - 3.3. Sonderposten für den Gebührenausgleich
 - 3.4. Sonderposten mit Rücklageanteil
 - 3.5. Sonstige Sonderposten
- 4. Rückstellungen
 - 4.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 - 4.2. Steuerrückstellungen
 - 4.3. Rückstellungen für latente Steuern
 - 4.4. Sonstige Rückstellungen (einschließlich Aufwandsrückstellungen)
- 5. Verbindlichkeiten
 - 5.1. Anleihen
 - 5.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
 - 5.3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
 - 5.4. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
 - 5.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 5.6. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
 - 5.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
 - 5.8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 5.9. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern / Trägern
 - 5.10. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
 - 5.11. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen
 - 5.12. Sonstige Verbindlichkeiten
- 6. Rechnungsabgrenzungsposten

§ 58 Gesamtanhang

- (1) Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und den Positionen der Gesamtfinanzzrechnung die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können.
- (2) Abweichungen von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden sind anzugeben und zu begründen. Deren Einfluss auf die Lage der Gemeinde ist gesondert darzustellen.
- (3) Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.
- (4) Dem Anhang ist eine Übersicht über sämtliche gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe von Name und Sitz, Gegenstand, der Beteiligungsverhältnisse sowie der Höhe an jeder Beteiligung in Prozent beizufügen, sofern die Gemeinde mindestens mit 5 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- (5) Im Gesamtanhang sind ferner Angaben zu machen:
 1. zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
 2. zur Nicht-Einbeziehung von Beteiligungsbesitz in den Gesamtabschluss; der Beteiligungsbesitz ist zu benennen und die Nichteinbeziehung zu begründen,
 3. zu Trägerschaften bei Sparkassen,
 4. zu den Grundlagen für die Umrechnung in Euro, sofern der Gesamtabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
 5. über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
 6. zu Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn sie einen nicht unerheblichen Umfang haben; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
 7. zu Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Geschäften,
 8. zu dem Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse, die nicht in der Gesamtbilanz erscheinen; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die nicht in den Gesamtabschluss einbezogen sind, sind gesondert anzugeben,
 9. zu Art und Umfang der Finanzinstrumente, mit dem beizulegenden Wert der Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethoden sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, für jede Kategorie der derivativen Finanzinstrumente,
 10. zur durchschnittlichen Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der tariflich Beschäftigten im Haushaltsjahr,
 11. über die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von tariflich Beschäftigten,
 12. zur Gesamtfinanzzrechnung:
 - a) Definition des Finanzmittelfonds,
 - b) Auswirkungen der Änderungen der Definition des Finanzmittelfonds auf die Anfangs- und Endbestände sowie die Zahlungsströme der Vorperiode,
 - c) Zusammensetzung des Finanzmittelfonds, ggf. einschließlich einer rechnerischen Überleitung zu den entsprechenden Bilanzposten, soweit der Finanzmittelfonds nicht dem Bilanzposten „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ entspricht,
 - d) bedeutende zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle,
 - e) Angaben zum Erwerb und zum Verkauf von Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten, insbesondere:
 - (a) der Gesamtbetrag aller Kauf- und Verkaufspreise,
 - (b) der Gesamtbetrag der Kaufpreisanteile und der Verkaufspreisanteile, die Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente sind,

- (c) der Gesamtbetrag aller mit dem Unternehmen oder der sonstigen Geschäftseinheit erworbenen und aller verkauften Anteile an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sowie
- (d) die Beträge der mit dem Unternehmen oder der sonstigen Geschäftseinheit erworbenen oder verkauften Bestände an anderen Vermögensgegenständen und Schulden, gegliedert nach Hauptposten,
- (e) Bestände des Finanzmittelfonds, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

13. zu Tochterorganisationen, die nach den §§ 311 und 312 Handelsgesetzbuch in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind (assoziierte Tochterorganisationen):

- (a) Name und Sitz jeder assoziierten Tochterorganisation sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,
- (b) Anzahl der assoziierten Tochterorganisationen, die wegen Unwesentlichkeit nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

Die Angaben nach (a) und (b) können entfallen, wenn diese im Beteiligungsbericht gemacht werden.

- (c) die von der assoziierten Tochterorganisation angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- (d) finanzielle Verpflichtungen, die aus Haftungen gegenüber assoziierten Tochterorganisationen oder aufgrund einer Vereinbarung mit assoziierten Tochterorganisationen gegenüber Dritten bestehen,
- (e) die Summe jeweils des Geschäfts- oder Firmenwertes und der negativen Unterschiedsbeträge, die auf sämtliche assoziierte Tochterorganisationen entfallen,
- (f) die Summe der negativen Equitywerte,
- (g) für wesentliche assoziierte Tochterorganisationen eine zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung.

14. zur erstmaligen Einbeziehung von Tochterorganisationen nach den Vorschriften der §§ 311 und 312 Handelsgesetzbuch:

- (a) Name und Sitz der Tochterorganisation sowie der Anteil am Kapital und an den Stimmrechten,
- (b) Stichtag der erstmaligen Einbeziehung in den Gesamtabschluss,
- (c) Höhe der Anschaffungskosten, der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital der Tochterorganisation und der Betrag des Geschäfts- oder Firmenwertes bzw. des negativen Unterschiedsbetrags,
- (d) Abschreibungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwertes sowie die Begründung einer Abschreibungsdauer von mehr als 20 Jahren,
- (e) Abschreibungsmethode für den Geschäfts- oder Firmenwert sowie die Begründung, wenn eine andere als die lineare Abschreibung gewählt wird.

(6) Die unter Absatz 5 verlangten Angaben und Erläuterungen können unterbleiben, wenn sie für die Darstellung der Gesamtvermögens-, -finanz- und -ertragslage lediglich von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 59

Gesamtrechenschaftsbericht

- (1) Im Gesamtrechenschaftsbericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gemeinde einschließlich der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (2) Im Gesamtrechenschaftsbericht sind insbesondere darzustellen:
 - 1. ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde einschließlich der in den Gesamtabschluss mit einbezogenen Tochterorganisationen, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird;
 - 2. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus:

- a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
- b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.

Zehnter Abschnitt
Schlussvorschriften, Begriffsbestimmungen

§ 60

Sondervermögen, Treuhandvermögen

Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.

§ 61

Sonderkassen

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäß für Sonderkassen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
